



Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG

| | | |
|----------------------|---------------|-------------|
| Name: | Vorname: | Geb. Datum: |
| Straße / Hausnummer: | Postleitzahl: | Ort: |

Ersteinreise:

Ich beantrage die Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG.

Begründung

Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis
Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für die Einbürgerung

Sonstige Gründe:

| |
|--|
| |
|--|

Dem Antrag ist eine Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels beizufügen.

Ich beantrage die Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs.

Begründung

Ich beziehe Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)

Dem Antrag ist ein aktueller Nachweis über den Leistungsbezug nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach SGB XII (Sozialhilfe) beizufügen.

Hinweis: Ich bin verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn mir die oben aufgeführten Leistungen nicht mehr gewährt werden.

Hinweis: Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Ablehnung der Anträge oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung führen können. Ich erkläre, dass ich die Hinweise in beiliegendem Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum, Unterschrift

| |
|--|
| |
|--|



Merkblatt

zum Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs
gemäß § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebende(r) Ausländer(in) bzw. als Bürger(in) eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union können Sie nach § 44 Abs. 4 AufenthG durch das Bundesamt zur Teilnahme an einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) zugelassen werden, sofern Sie einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG nicht oder nicht mehr besitzen.

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte schriftlich in einem ausreichend frankierten Umschlag an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes.

Der Sprachkurs soll Ihnen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vermitteln. Diese liegen vor, wenn Sie sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in Ihrer deutschen Umgebung selbständig sprachlich zurechtzufinden vermögen und Sie ein Ihrem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können.

Der Orientierungskurs soll Ihnen neben Alltagswissen Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland vermitteln.

Am Ende des Integrationskurses findet ein Abschlusstest statt. Über das Ergebnis erhalten Sie vom Kursträger eine Bescheinigung.

Für Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse u.a. Voraussetzung für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG). Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses erfüllen Sie diesen Teil der Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis ohne das Erfordernis eines weiteren Nachweises.

Darüber hinaus verkürzt sich im Falle einer erfolgreichen Teilnahme die Mindestfrist für eine Einbürgerung von acht auf sieben Jahre.

Zusammen mit der Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung erhalten Sie im Falle einer Zulassung zum Integrationskurs eine Liste der Kursträger, die in Ihrer Region den Integrationskurs durchführen.

Sie müssen sich so rechtzeitig bei einem Kursträger anmelden, dass Sie innerhalb der in der Bestätigung genannten Frist mit dem Integrationskurs beginnen können. Bei der Anmeldung müssen Sie dem Träger die Bestätigung über die Zulassung zum Integrationskurs vorlegen.

Für die Teilnahme am Integrationskurs (bis zu 600 Stunden Sprachkurs und 30 Stunden Orientierungskurs) müssen Sie bzw. die Ihnen zum Unterhalt verpflichtete Person einen eigenen Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger entrichten.

Der Kostenbeitrag entfällt, wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen.

Der vom Kostenbeitrag befreite Teilnahmeberechtigte ist verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm diese Leistungen nicht mehr gewährt werden.

Die Befreiung vom Kostenbeitrag müssen Sie schriftlich beim Bundesamt unter Nachweis der Befreiungsgründe (Kopie der aktuellen Bescheinigung) beantragen.

Den Antrag können Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen.

Soweit möglich sollten Sie den Antrag jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Kursträger stellen. Der Kursträger hält entsprechende Antragsformulare für Sie bereit.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Lübeck -
Vorwerker Straße 103
23554 Lübeck